

II/1-1004/113 -84

Bearbeiter Klappe  
Weißkircher 2578

10. Juli 1984

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird

Hoher Landtag !



Im gegenständlichen Entwurf sind Änderungen einerseits auf Grund anderer, geänderter Gesetze sowie andererseits zur teilweisen Vollziehung des seinerzeit vom Landtag am 25. November 1965 gefaßten Beschlusses, daß die für die Gemeindebediensteten geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften an die der Landesbediensteten anzugleichen sind, enthalten. Der seinerzeitige Landtagsbeschluß wurde anlässlich einer ausschlußmäßigen Beratung über Antrag der Abgeordneten Buchinger, Deusch u.a. (LT-149 am 19.2.80) dem Hohen Landtag in Erinnerung gerufen, um künftig nicht gerechtfertigte Differenzierungen im Dienstrechtsbereich zu vermeiden.

### Artikel I

#### Ziffer 1

Diese Angleichung ist erforderlich, da das NÖ Kindergartengesetz 1972 seit der Novelle LGB1 5060-1 (§ 6 Abs. 4) nur mehr den Begriff "Kindergartenhelferin" kennt.

#### Ziffer 2

Im seinerzeitigen Referatsentwurf der 9. Novelle LGB1 2440-10 war der Satz des Punktes 16 Abs. 2 nicht vorgesehen. Dieser Satz wurde vom NÖ Landtag in den Beratungen angefügt. Es war beabsichtigt, die Ernennung eines Gemeindebeamten in der Dienstklasse V dem Gemeinderat wegen der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme zu überlassen.

Wie sich in der Praxis erwiesen hat, war der Satz "Durch die Überleitung erfolgt keine Einreihung in die Dienstklasse V." nicht auf alle Gemeindebeamten anwendbar. Und zwar aus jenem Grunde, da Beamte der Verwendungsgruppe B auch gemäß § 15 GBDO im Wege der Zeitvorrückung die Dienstklasse V erreichen können, ohne daß es eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf. Wie die Anwendung des Punktes 16 Abs. 2 letzter Satz in der Praxis bei einigen Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe B gezeigt hat, steht diese Bestimmung im Widerspruch zu § 15 GBDO und wäre daher dieser Satz einzuschränken auf Gemeindebeamte der Verwendungsgruppe C.

## Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel I Ziffer 2 tritt rückwirkend mit 1. Juli 1982 in Kraft, um die seinerzeitige "Besoldungsreform" zum 1. Juli 1982 auch vollziehbar zu machen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

B l o c h b e r g e r

Landesrat

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*J. S. A.*